

Der Rat der Stadt beschließt nach abgeschlossenem Endausbau die Widmung der bislang noch nicht gewidmeten Straßenabschnitte des Eichenweges und Kiefernweges für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen.